

- β. von flüssiger oder gepresster Weinhefe sechs Stunden,
- γ. von den übrigen unter 1 genannten Stoffen vier Stunden,
- δ. von Futter selbst bei ganz schlechter Einrichtung der Brennvorrichtungen höchstens sechs Stunden nötig sind;

- 3. daß zur Herstellung der eine Blasenfüllung ausmachenden Futtermenge,
  - a. sechs Abtriebe von eingestampften Weintrebern, Kernobst oder Treibern von Kernobst,
  - β. fünf Abtriebe der übrigen unter 1 genannten Stoffe nötig sind.

- b) In Ansehung der Ausbeuteverhältnisse kann bis auf weiteres zum Anhalt dienen, daß die durchschnittliche Ausbeute aus je einem Hektoliter:

Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen . . . . .	4,5	} Liter absoluten Alkohols
Wein und flüssige Weinhefe . . . . .	4,5	
Enzian und sonstige Wurzeln . . . . .	2,5	
gepresste Weinhefe . . . . .	2,5	
Braueriabfälle und Hefenbrühe . . . . .	2	
umgeschlagenes Bier . . . . .	3	
eingestampfte Weintrebern . . . . .	2	
Kernobst . . . . .	2,2	
Treibern von Kernobst . . . . .	1,5	
Beeren . . . . .	2,5	

beträgt.

Falls andere als die vorbezeichneten Stoffe zur Verarbeitung gelangen, so hat die Direktionsbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen die durchschnittliche Alkoholausbeute zu bestimmen.

- c) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet werden sollen, so ist dies in dem Abfindungsplan besonders anzugeben, und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Berechnung der Abgabe gesondert statt.
- d) Die vorstehend unter a angegebenen Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung und bei zweifelhafteigen, mit einem Vorwärmer versehenen, durch direkte Feuerung betriebenen Brennvorrichtungen; bei letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß die Normalabtriebszeiten um je eine Stunde zu kürzen sind.

Bei allen anderen Apparaten und bei der Verarbeitung anderer als der unter a bezeichneten Stoffe ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probenbränden nach Maßgabe der Bestimmungen unter III festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits unter der früheren Gesetzgebung stattgefunden, so bedarf es einer Erneuerung derselben nicht.

- a) Die Besitzer der der Abfindung unterworfenen Brennereien haben den Betrieb spätestens 3 Tage vor der ersten Einmischung bezw. dem ersten Brenntage der Steuerbehörde nach Maßgabe des Abfindungsplans (Anlage U) schriftlich anzumelden; die Anfertigung eines Betriebsplanes hat nicht stattzufinden.
- b) Der Abfindungsplan ist in doppelter Ausfertigung zu übergeben und dient zugleich zur Berechnung der Verbrauchsabgabe, sowie der Raichhottisch- oder Materialsteuer nach §. 41 IV des Gesetzes oder des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe nach §. 42 des Gesetzes.

Die Behörde hat die zweite und dritte Seite des Abfindungsplans nach Maßgabe der Musterentwürfe auszufüllen und insbesondere den Betrag der berechneten Verbrauchsabgabe, Raichhottisch- und Materialsteuer in die betreffende Spalte einzustellen.

Mit dem Abfindungsplan ist in gleicher Weise zu versahren, wie mit dem Betriebsplane.

- c) Der Betrieb kann auf beliebige Zeitabschnitte (Abfindungsperioden) erklärt werden; jede Abfindungsperiode muß jedoch mindestens die nach den Normalabtriebsverhältnissen (siehe III b 2, f Abs. 1 und g und IV a 2) oder nach den besonders festgestellten Abtriebsverhältnissen für einen einmaligen Stoffabtrieb erforderliche Zeit umfassen — z. B. bei Verarbeitung von Kartoffelmätsche auf einer Brennblase ohne Vorwärmer 4 Stunden.

V. Betriebs-  
schriften für die  
Abfindung ein-  
zureichen.

W Anlage U.